

1. Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz
2. Finanzen
3. örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft
4. Handel und Versorgung
5. Landwirtschaft und Gartenbau
6. Arbeit und Berufsausbildung
7. Bau- und Wohnungswesen
8. Gesundheits- und Sozialwesen
9. Volksbildung und kulturelle Massenarbeit
10. Jugendfragen und Sport.

(6) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden bis 10 000 Einwohner bilden mindestens folgende ständige Kommissionen:

1. Innere Angelegenheiten und Finanzen
2. Landwirtschaft
3. Bau- und Wohnungswesen
4. Gesundheits- und Sozialwesen
5. Volksbildung, kulturelle Massenarbeit, Jugendfragen und Sport
6. örtliche Wirtschaft, Kommunalwirtschaft, Handel und Versorgung.

(7) In Gemeinden mit nicht mehr als 25 Abgeordneten können die im Absatz 6 genannten Aufgabengebiete auch von weniger, mindestens jedoch von drei ständigen Kommissionen durchgeführt werden.

(8) Die örtlichen Volksvertretungen können entsprechend den örtlichen Bedingungen weitere ständige Kommissionen bilden oder die Aufgaben einer der in den Absätzen 1 bis 6 genannten ständigen Kommissionen auf weitere ständige Kommissionen verteilen.

§ 3

(1) Die ständigen Kommissionen bestehen in der Regel einschließlich ihres Vorsitzenden aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder und Vorsitzenden der ständigen Kommissionen werden durch die Volksvertretung aus der Mitte der Abgeordneten für die Dauer der Tätigkeit der Volksvertretung gewählt und können jederzeit von der Volksvertretung abberufen werden. Mit der Beendigung des Mandats eines Abgeordneten scheidet er auch aus der ständigen Kommission aus. Hat die Volksvertretung nicht mehr als 25 Abgeordnete, so können auch Bürger, die nicht Abgeordnete sind, als Mitglieder der ständigen Kommissionen gewählt werden. Der Vorsitzende der ständigen Kommission muß Abgeordneter sein.